



Gemeinde Dotzigen

Verordnung über die Tagesschule

**vom 16. September 2024
mit Änderungen vom 17. März 2025**

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Dotzigen gestützt auf

- das Volksschulgesetz des Kantons Bern vom 10. Juni 2021 (VSG; BSG 432.210), Artikel 14d bis 14h
- die Tagesschulverordnung des Kantons Bern vom 28. Mai 2008 (TSV; BSG 432.211.2)
- das Betriebskonzept Tagesschule Dotzigen

beschliesst

Artikel 1

Angebot

- 1 Die Tagesschule bietet Betreuung ausserhalb der Unterrichtszeit für alle Kinder und Jugendlichen an, die eine Schule oder einen Kindergarten der Gemeinde besuchen. An allgemeinen Feiertagen und während der Schulferien ist die Tagesschule geschlossen.
- 2 Das Tagesschulangebot umfasst von Montag bis Freitag folgende Module:
 - a Frühbetreuung bis Schulbeginn
 - b Mittagsbetreuung
 - c Nachmittagsbetreuung an schulfreien Nachmittagen oder nach der Schule.
- 3 Sobald zehn Kinder der Gemeinde ein Tagesschulmodul nachfragen, wird dieses angeboten.

Artikel 2

Bereitstellung

Das Tagesschulangebot wird jeweils für die Dauer eines Schuljahres garantiert.

Artikel 3

Leitung

- 1 Die Tagesschulleitung ist pädagogisch oder sozial-pädagogisch ausgebildet.
- 2 Sie ist für alle betrieblichen und pädagogischen Belange sowie für die Personalführung und die Kommunikation verantwortlich.
- 3 Die Tagesschulleitung ist der Schulkommission unterstellt. Diese erlässt ein Pflichtenheft.

Artikel 4

Anmeldung

- 1 Die definitive Anmeldung erfolgt spätestens Ende April.
- 2 Sie ist verbindlich für ein Schuljahr.
- 3 In begründeten Fällen werden Anmeldungen auch nach dem Anmeldetermin berücksichtigt, insofern freie Plätze vorhanden sind.
- 4 Die Anmeldung hat für jedes Schuljahr neu zu erfolgen.
- 5 Kann ein Modul mangels Teilnehmenden nicht angeboten werden, besteht kein Anspruch auf eine Ersatzleistung durch die Gemeinde.

	Artikel 5
Abmeldung	<p>¹ Die Kinder und Jugendlichen können in begründeten Fällen auf Ende eines Semesters von der Tagesschule abgemeldet werden.</p> <p>² Die Abmeldung auf Ende eines Semesters hat in der Regel bis Ende Dezember schriftlich zu erfolgen.</p> <p>³ Bei Wegzug aus der Gemeinde können Kinder und Jugendliche mit einer Frist von zwei Monaten auf Monatsende schriftlich abgemeldet werden.</p>
	Artikel 6
Ausschluss	<p>¹ Fällt ein Kind durch unakzeptables Verhalten auf, kann es von der Tagesschule ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt nach den Vorschriften von Artikel 28 VSG.</p> <p>² Werden die Elterngebühren für die Betreuung und die Mahlzeiten nicht bezahlt, kann den Eltern im folgenden Schuljahr die Aufnahme des Kindes in die Tagesschule verweigert werden. In begründeten Fällen kann ein Ausschluss auch per sofort beschlossen werden. Der Entscheid liegt bei der zuständigen Behörde.</p>
	Artikel 7
Elterngebühren	<p>¹ Zur Festsetzung der Betreuungsgebühr pro Kind und Stunde füllen die Eltern oder Erziehungsberechtigten einmal jährlich bei der Anmeldung eine Selbst-deklaration über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse aus.</p> <p>² Die Eltern ermächtigen die Finanzverwaltung der Gemeinde, die relevanten Daten (Einkommens- und Vermögensverhältnisse) direkt den Steuerdaten zu entnehmen.</p> <p>³ Die Elterngebühren werden pro Schuljahr in Teilrechnungen fällig. Die Rechnungsstellung und das Inkasso erfolgt durch die Finanzverwaltung der Gemeinde.</p>
	Artikel 8
Mahlzeitengebühren	<p>¹ Die Kosten für die Mahlzeiten werden bei der Anmeldung bekannt gegeben.</p> <p>² Die Betreuungspersonen zahlen keine Mahlzeitengebühren.</p>
	Artikel 9
Abwesenheiten	<p>¹ Vorübergehende Abmeldungen haben keine Reduktion der Elterngebühren zur Folge.</p> <p>² Bei krankheits- oder unfallbedingten Abmeldungen, die länger als eine Woche dauern, werden die Elterngebühren auf Gesuch hin und nach Vorlage eines Arztzeugnisses erlassen.</p>

³ Bei schulisch bedingten Abwesenheiten (z.B. Lager, Schulreise, Sporttag u.ä.) sind keine Elterngebühren geschuldet.

Artikel 10

Konferenz der Betreuungspersonen

- ¹ Die Konferenz der Betreuungspersonen besteht aus allen Betreuungspersonen, die an der Tagesschule mitarbeiten. Sie wird von der Tagesschulleitung geführt. Die Schulleitung kann an den Konferenzen teilnehmen.
- ² Die Konferenzen finden regelmässig statt und beschäftigen sich insbesondere mit folgenden Themen:
 - a Organisation der Tagesschule
 - b Zusammenarbeit mit Eltern, Schule und Behörden
 - c Pädagogische Grundsätze
 - d Weiterentwicklung der Tagesschule
 - e Fachliche Weiterbildung.

Artikel 11

Elternarbeit

Die Tagesschule pflegt eine offene und konstruktive Zusammenarbeit mit den Eltern und gewährleistet eine regelmässige und gute Information.

Diese Verordnung tritt auf den 1. August 2024 in Kraft und ersetzt die Version vom 1. August 2022.

Gemeinde Dotzigen, 16. September 2024

GEMEINDERAT DOTZIGEN

Der Präsident	Die Gemeindeschreiberin
Sig. Andreas Krähenbühl	Sig. Alessia Schaller

Änderungsnachweis

Der Gemeinderat hat am 3. März 2025 folgende Änderungen genehmigt:

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
03.03.2025	01.08.2025	Artikel 8	geändert
03.03.2025	01.08.2025	Art. 10 -12	neue Nummerierung 9 -11 (Art. 9 fehlte)

Das Inkrafttreten wurde im "Anzeiger Büren und Umgebung" vom 13. März 2025 veröffentlicht.

GEMEINDERAT DOTZIGEN

Der Präsident

Die Gemeindeschreiberin-Stv.

Sig. Andreas Krähenbühl Sig. Alessia Gasser

Der Gemeinderat hat am 17. März 2025 folgende Änderungen genehmigt:

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
17.03.2025	17.03.2025	Artikel 6, Abs. 2	geändert

Das Inkrafttreten wurde im "Anzeiger Büren und Umgebung" vom 27. März 2025 veröffentlicht.

GEMEINDERAT DOTZIGEN

Der Präsident

Die Gemeindeschreiberin-Stv.



Andreas Krähenbühl



Alessia Gasser